

**Stadt Meerbusch**  
Der Bürgermeister  
Straßen und Kanäle  
5/66.12-1241

Meerbusch, 13. November 2008

An die Damen und Herren  
des Bau- und Umweltausschusses

## **Beratungsvorlage**

zu TOP I./ 2. der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 26.11.2008

### **Ausbau der Gemeindestraße „An der alten Schule“ in Meerbusch-Ilverich**

- 1. Vorstellung der Straßenplanung**
- 2. Einleitungsbeschluss nach § 125 (2) BauBG**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die vorgestellte Ausbauplanung für die Straße „An der alten Schule“ in Meerbusch-Ilverich zustimmend zur Kenntnis und beschließt die Einleitung des Genehmigungsverfahrens nach § 125 (2) BauGB für die Straße „An der alten Schule“. Als Form der Bürgerbeteiligung wird eine öffentliche Auslegung (eine Woche) beschlossen.

#### **Begründung:**

Bei der Straße „An der alten Schule“ handelt es sich um eine Erschließungsanlage, die bis zum heutigen Zeitpunkt noch nicht endgültig hergestellt ist. Die Fahrbahnoberfläche der Straße „An der alten Schule“ weist einen sehr schlechten Straßenzustand auf. Es ist eine nicht einheitliche Schwarzdecke vorhanden, mit einem zum Teil einseitig angelegten Kies- / Schotterstreifen sowie einzelnen Straßenabläufen zur Entwässerung.

Seitens der Eigentümer der anliegenden noch nicht bebauten Grundstücke ist zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erschließung der betroffenen Grundstücke der Wunsch an die Verwaltung herangetragen worden, die Straße zu Lasten der noch nicht erschlossenen Grundstücke im Rahmen eines Erschließungsvertrages auszubauen.

Im Vorfeld konnten durch den Erschließungsträger die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen zum Ausbau der Straße geschaffen und mit den Betroffenen Einvernehmen über die von der Verwaltung erstellte Straßenausbauplanung erzielt werden.

Da für die erstmalige, endgültige Herstellung der Straße „An der alten Schule“ kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, ist für den Straßenausbau eine Genehmigung nach § 125 (2) BauGB erforderlich.

#### **Lösung:**

Um das Baurecht für die Straße „An der alten Schule“ zu erhalten, muss eine Genehmigung nach § 125 (2) BauGB erwirkt werden.

Für den Straßenausbau bzw. die Neuanlage der Nebenanlagen der Straße „An der alten Schule“ ist eine Ausbauplanung erstellt worden:

Standardausbau als verkehrsberuhigter Bereich mit folgendem Querschnitt:

- ca. 4,50 – 4,80 m breite Fahrbahnfläche in Pflasterbauweise mit Einseitneigung / Entwässerung über Straßenabläufe

Die Planung wird im Detail in der Ausschusssitzung erläutert.

**Kosten / Deckung:**

Die Ausbaukosten trägt der Erschließungsträger. Die Anlieger werden nach derzeitigem Sach- und Rechtsstand aufgrund dieser Tatsache nicht zur Zahlung von Straßenausbaubeiträgen herangezogen.

  
Dieter Spindler

**Anlage:**

1. Lageplan
2. betroffenes Gebiet der Genehmigung nach § 125 (2) BauGB